

werden jene Fälle des § 34 Abs 1 und 2 RAO dargestellt, die den Ausschuss zu einer Entscheidung über das Erlöschen der Berufsberechtigung (endgültige Entziehung) bzw zu einer Entscheidung über das Ruhen der Berufsberechtigung (befristete Entziehung) verpflichten (können).

(ii.) Entscheidung über das Erlöschen der Berufsberechtigung

- *Verlust der österreichischen/gleichgestellten Staatsbürgerschaft*

§ 34 Abs 1 Z 1 RAO regelt das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dies gilt sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Vertragsstaates und der Schweiz (vgl § 34 Abs 6 iVm § 1 Abs 3 RAO). Die mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechtsfolgen treten aber nicht ein, wenn der Rechtsanwalt Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz bleibt (vgl § 34 Abs 6 RAO). Dies ist der Fall, wenn der Rechtsanwalt bei Verlust der Staatsangehörigkeit eine weitere, § 1 Abs 3 RAO entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt bzw eine solche Staatsangehörigkeit erwirbt, folglich nicht staatenlos oder Drittstaatsangehöriger wird.

Steht die Erfüllung dieses Erlöschenstatbestands nicht mit der gebotenen Klarheit fest (zB keine Entziehung, sondern ex lege Verlust der Staatsbürgerschaft), ist der Ausschuss verpflichtet, eine Entscheidung über das Erlöschen der Berufsberechtigung zu treffen.

- *Rk Bestellung eines Sachwalters*

§ 34 Abs 1 Z 2 RAO regelt das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei rk Bestellung eines Sachwalters. Der Ausschuss hat eine Entscheidung über das Erlöschen der Berufsberechtigung zu treffen, wenn für den Rechtsanwalt ein Sachwalter – unabhängig von dessen Wirkungskreis – nach § 268 ABGB bestellt ist.

Diese Regelung korrespondiert mit § 34 Abs 2 Z 3 RAO, wonach die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ruht, wenn der Ausschuss bei Einleitung und Fortsetzung eines Sachwalterbestellungsverfahrens die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rk Beendigung des Verfahrens verfügt hat.³¹⁵

³¹⁵ Vgl S 126.

- *Verzicht*

Neben dem Verlust der österreichischen/gleichgestellten Staatsbürgerschaft (Z 1) zählt der Verzicht (Z 3) zu jenen Fällen des § 34 Abs 1 RAO, der eine Entscheidung des Ausschusses über das Erlöschen der Berufsberechtigung nicht jedenfalls erfordert. Eine Entscheidung des Ausschusses ist geboten, wenn eine klare und zweifelsfreie Verzichtserklärung des Rechtsanwalts nicht vorliegt (zB konkludenter Verzicht). Wird hingegen der Verzicht in einer eindeutigen, sämtlichen Zweifel ausschließenden Art und Weise erklärt (zB schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer), besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit für eine Ausschussentscheidung, sodass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 34 Abs 1 Z 3 RAO ex lege erlischt.³¹⁶

- *Rk Eröffnung eines Insolvenzverfahrens/
rk Nichteröffnung
mangels kostendeckenden Vermögens*

§ 34 Abs 1 Z 4 RAO regelt die Erlöschung der Rechtsanwaltschaft bei rk Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen rk Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens. Liegen diese Umstände vor, ist die Erlöschung der Rechtsanwaltschaft durch einen Bescheid nach § 34 Abs 1 Z 4 RAO zu verfügen.³¹⁷

Für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und dessen rk Eröffnung bzw Nichteröffnung können im Rahmen eines Disziplinarverfahrens einstweilige Maßnahmen, wie zB die vorläufige Untersagung der Rechtsanwaltschaft, verhängt werden (vgl § 19 Abs 3 iVm Abs 1 Z 4 DSt).

(iii.) Entscheidung über das Ruhen der Berufsberechtigung

§ 34 Abs 2 RAO regelt die Voraussetzungen, die den Ausschuss (§ 28 RAO) zur Entscheidung über das Ruhen der Rechtsanwaltschaft verpflichten (können). Die Entscheidung über das Ruhen stellt eine Form der befristeten Entziehung der Berufsberechtigung dar.

³¹⁶ Vgl S 119 f.

³¹⁷ Kritisch gegenüber dieser (im Vergleich zu anderen Berufsordnungen) strengen Regelung *Reckenzaun*, AnwBl 2008, 351 ff; vgl weiters die Replik von *Murko*, AnwBl 2008, 354 ff sowie *Kasper*, AnwBl 2008, 510.

▪ *Inkompatibilität*

§ 34 Abs 2 Z 1 RAO regelt das Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft »in den Fällen des § 20«. Danach sind die Führung eines besoldeten Staatsamts mit Ausnahme des Lehramts (lit a), die Ausübung des Notariats (lit b) und der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Rechtsanwaltsstandes zuwiderlaufen (lit c) mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar. Der Ausschuss ist zu einer Entscheidung über das Ruhen der Berufsberechtigung verpflichtet, wenn Inkompatibilität nicht offenkundig vorliegt (zB Unklarheit, ob ein besoldetes Staatsamt iSd § 20 lit a RAO ausgeübt wird, oder ob eine Beschäftigung dem Ansehen des Rechtsanwaltsstandes nach § 20 lit c RAO zuwiderläuft).³¹⁸

Mit der Führung eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes (lit a) ist jede entgeltliche Tätigkeit gemeint, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder durch ernannte Organe (Beamte) erfolgt.³¹⁹ Nach *Ziehensack/Ruprecht* fallen darunter auch Tätigkeiten als Vertragsbedienstete einer Gebietskörperschaft,³²⁰ was mit Blick auf Art 20 Abs 1 B-VG zutreffend ist; die Ausnahme des Lehramtes ist nach hM auf eine Universitätsprofessur, nicht aber auf sonstige Lehrtätigkeiten bezogen.³²¹ Hingegen ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit dem »Amt eines Volksbeauftragten« vereinbar.³²² Rechtsanwälte sind daher berechtigt, ein Mandat in einer gesetzgebenden Körperschaft, wie zB im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder dem Europäischen Parlament, zu bekleiden.³²³ Regierungsämter sind hingegen mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft inkompatibel: § 1 Abs 2 Gesetz vom 19.12.1919, StGBI 598/1919 sieht ergänzend zu § 20 RAO vor, dass ein Rechtsanwalt, solange er das Amt

318 Vgl S 318f; vgl auch OBDK 29.6.2010, 16 Bkd 2/10, wonach die Feststellung des in § 20 lit c RAO genannten Grundes einer Unvereinbarkeit einer Beweiswürdigung und danach erfolgenden Rechtsbeurteilung, ob ein solcher Grund im Einzelfall gegeben ist oder nicht, bedarf.

319 Vgl OBDK 24.10.1988, Bkv 2/88.

320 Vgl *Ziehensack/Ruprecht*, Berufs- und Standesrecht 7.

321 IdS zur gleichlautenden Bestimmung in der NO *Kostner*, NO 77; *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 7 Rz 1 und 4; andere Lehrtätigkeiten seien daher nach § 7 Abs 2 NO (hier: § 20 lit c RAO) zu beurteilen. AA *Knechtel*, Recht der Notare 71, der auch die außeruniversitäre Lehrtätigkeit von der Ausnahme des Lehramtes erfasst erachtet.

322 Vgl § 1 Abs 1 Gesetz vom 19.12.1919 über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate, StGBI 598/1919.

323 Vgl auch *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 210.

eines Bundeskanzlers, Vizekanzlers, Bundesministers, Staatssekretärs, Landeshauptmanns oder Landeshauptmann-Stellvertreters bekleidet, seinen Beruf nicht persönlich ausüben darf. Für diese Zeit ruht also die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (vgl § 34 Abs 2 Z 1 RAO) und es ist »ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RAO [...])« (§ 1 Abs 2 Gesetz vom 19.12.1919, StGBI 598/1919).^{324,325}

Schwieriger ist zu beantworten, wann eine Beschäftigung dem Ansehen des Standes zuwiderläuft (vgl § 20 lit c RAO). So bedarf die Feststellung des in § 20 lit c RAO genannten Grundes einer Unvereinbarkeit nach zutreffender Rsp einer Beweismwürdigung und einer danach ergehenden Rechtsbeurteilung, ob im Einzelfall ein solcher Grund gegeben ist oder nicht.³²⁶ Dabei sei auf verfestigte Standesauffassungen zurückzugreifen.³²⁷

324 Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Substituten ist für andere Fälle der Inkompatibilität nicht angeordnet.

325 Die Regelung in § 1 Abs 2 Gesetz vom 19.12.1919, StGBI 598/1919 wird durch § 2 Abs 1 UnvG bestätigt und ergänzt: Danach dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat, der Präsident des Rechnungshofs, Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats (Stadtschulrats für Wien) während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben; § 2 Abs 2 UnvG sieht jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vor.

Bürgermeister, ihre Stellvertreter und Mitglieder von Stadtsenaten in Städten mit eigenem Statut sind nach dem UnvG berechtigt, die Rechtsanwaltschaft auszuüben. Gemäß § 4 Abs 1 UnvG dürfen diese Personen während ihrer Amtstätigkeit nur keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, in einer auf bestimmten Gebieten tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (zB Handel oder Verkehr), Sparkassen oder Versicherungsanstalten einnehmen; diese Verbote sind für Rechtsanwaltsgesellschaften nicht maßgeblich, da die Rechtsanwaltschaft zB nicht in Form einer AG oder in Form einer der genannten GmbHs ausgeübt werden kann.

Für den Bundespräsidenten ergibt sich die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unmittelbar aus der Verfassung: Art 61 Abs 1 B-VG sieht vor, dass er während seiner Amtstätigkeit keinen anderen Beruf ausüben darf. Hingegen ist die Mitgliedschaft zum VfGH mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft vereinbar, weil die Funktion eines Verfassungsrichters als Nebenamt gedacht ist (vgl Art 147 Abs 2 und 4 B-VG sowie *Walter/Mayer*, Bundes-Verfassungsrecht⁹⁰ Rz 1051).

326 Vgl etwa OBDK 26.9.2010, 16 Bkd 2/10.

327 Vgl VfSlg 13.233/1992, wonach der Verweis auf das Erfordernis der Wahrung des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes »im Kern der Regelung« – gleich wie das DST – auf verfestigte Standesauffassungen verweise.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Zweck der Bestimmung, nämlich die Garantie der »freien Rechtsanwaltschaft«, wurde in der Rechtsprechung vertreten, dass etwa die besoldete Bindung eines Rechtsanwalts an ein privates Unternehmen, mit dem ein Angestelltenverhältnis besteht, bedenklich sei.³²⁸ Im Unterschied dazu stelle die Eintragung in das Handelsregister als Geschäftsführer einer Pfandleih-GmbH für sich alleine noch keinen Verstoß gegen die Standesvorschriften dar, sofern der Berufswerber de facto weder kaufmännisch, gewerblich noch sonst im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Unternehmens tätig werde;³²⁹ auch eine bloß rechtliche Tätigkeit im Rahmen einer Generalversammlung liefe dem Standesansehen nicht zuwider.³³⁰

Machacek hat aus der zu § 20 lit c RAO ergangenen Standesjudikatur abgeleitet, dass Betätigungen mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft jedenfalls dann unvereinbar seien, wenn sich das Risiko einer Pflichtenkollision abzeichne und insofern eine Beeinträchtigung der freien Ausübung der Rechtsanwaltschaft bewirkt werden könnte; eine solche Gefahr könne aber »immer nur dann aktuell werden, wenn von einem Anwalt Tätigkeiten, zu denen er (auch) in Ausübung des Anwaltsberufes befugt ist, anders denn als Rechtsanwalt ausgeübt werden«.³³¹ Weiters ist die Beeinträchtigung der freien Rechtsanwaltschaft durch eine Beschäftigung anzunehmen, wenn diese zeitintensiv ist und dem Rechtsanwalt die Möglichkeit nimmt, sich in dem für eine verantwortungsvolle Berufsausübung gebotenen Maße seinen Klienten zu widmen.

Festzuhalten bleibt, dass sonstige Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im Einzelfall zu würdigen sind.

- *Wegfall der Berufs-Haftpflichtversicherung*

§ 34 Abs 2 Z 2 RAO regelt das Ruhen der Berufsberechtigung, wenn die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den Ausschuss mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung nach § 21 Abs 2 RAO untersagt wurde; zuvor ist der Rechtsanwalt jedoch zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung vom Ausschuss aufzufordern. Zu diesem Zweck ordnet § 21 a Abs 6 RAO an, dass der Versicherer der zuständigen

328 Vgl OBDK 28.10.1968, Bkv 3/68; vgl auch § 5 S 2 RL-BA.

329 Worin die Tätigkeit als Geschäftsführer in diesen Fällen besteht, bleibt unklar.

330 Vgl OBDK 12.6.1989, Bkd 44/87.

331 Vgl *Machacek*, AnwBl 1983, 110.

RAK unaufgefordert und umgehend jeden Umstand melden muss, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeuten kann; überdies muss der Versicherer auf Verlangen der RAK über solche Umstände Auskunft erteilen.³³²

- *Einleitung und Fortsetzung eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters*

§ 34 Abs 2 Z 3 RAO regelt das Ruhen der Berufsberechtigung, wenn in Ansehung eines Rechtsanwalts ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet und auf Grund der Ergebnisse der Erstanhörung fortgesetzt wird und der Ausschuss dem Rechtsanwalt wegen zu besorgender schwerer Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rk Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens untersagt. Demnach hat der Ausschuss zu beurteilen, ob bei Einleitung und Fortsetzung eines Sachwalterbestellungsverfahrens die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft – und damit eine Ruhensentscheidung – mit Blick auf die genannten Interessen erforderlich ist.

- *Dauer und Ende des Ruhens*

Im Unterschied zu anderen Berufsordnungen (zB Gewerberecht) liegt die Dauer der Befristung nicht im Ermessen der Behörde, sondern ergibt sich aus den in § 34 Abs 2 RAO geregelten Ruhenstatbeständen.

Gemäß § 34 Abs 2 Z 3 RAO tritt »Ruhen« ein, wenn der Ausschuss bei Einleitung und Fortsetzung eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters die Ausübung der Rechtsanwaltschaft »bis zur rk Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens« untersagt. Damit schreibt der Gesetzgeber den zulässigen Entziehungszeitraum bindend vor, sodass die Behörde die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rk Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens mittels Befristung (Neben-

332 Das Ruhen bei »Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Rahmen eines Disziplinarverfahrens« (§ 34 Abs 2 Z 2 1. Fall RAO) ist auf Disziplinarstrafen nach § 16 Abs 1 Z 3 DSt wie einstweilige Maßnahme nach § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt bezogen. Solche werden durch den Disziplinarrat im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verhängt und bewirken ein ex lege Ruhen; sie erfordern keine (weitere) Entscheidung des Ausschusses.

bestimmung) zu untersagen hat. Ähnliches gilt für § 34 Abs 2 Z 2 iVm § 21a Abs 2 RAO, wonach die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung »bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung« zu untersagen ist. Folglich ist bereits im Ruhensbescheid eine auflösende Bedingung (ungewisses Ereignis) festzulegen, dass das Ruhen mit dem neuerlichen Nachweis einer Haftpflichtversicherung endet und die Berufsberechtigung wieder auflebt. Ein solcher »Nachweis« ist freilich erst dann gelungen, wenn der Versicherungsvertrag von der Behörde geprüft und für gesetzeskonform befunden wurde. Hierfür ordnet § 34 Abs 2 Z 2 iVm § 21a Abs 2 RAO mE aber keine hoheitliche Entscheidung – iSe acuts contrarius – an, sondern lässt eine formlose Mitteilung bzw einen Aktenvermerk genügen.³³³

IZm etwaigen Ruhensentscheidungen wegen »Inkompatibilität« (§ 34 Abs 2 Z 1 RAO) ist hingegen keine Regelung über das Ende des Ruhens vorgesehen. ME ist der Ausschuss zur Entscheidung über das Ende des Ruhens verpflichtet, wenn ihm die Entscheidung über den Eintritt des Ruhens oblag. Ob das Ende des Ruhens bereits im Ruhensbescheid in Form einer auflösenden Bedingung (Nebenbestimmung) festzulegen ist oder ob eine weitere Entscheidung – iSe actus contrarius – zu erfolgen hat, bleibt offen, weshalb beide Möglichkeiten zulässig sind. Nichtsdestotrotz muss auch bei Festlegung einer auflösenden Bedingung im Ruhensbescheid der Wegfall von Inkompatibilität von der Behörde geprüft werden; mangels anderer Anordnung ist anzunehmen, dass hierfür eine formlose Mitteilung des Ausschusses bzw ein Aktenvermerk ausreicht.³³⁴

333 Bei einer Meinungsverschiedenheit über das Vorliegen einer dem Gesetz entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung zwischen der Behörde und dem Berufsberechtigten kann letzterer mE einen Feststellungsbescheid erwirken; diesfalls kommt dem Berufsberechtigten ein Interesse an der Erlassung eines solchen Bescheides zu, da er ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ist (zu dieser Rsp vgl zB VwGH 19. 9. 2012, 2012/01/0008 mwN).

334 Wiederum gilt, dass bei einer Meinungsverschiedenheit über das Vorliegen einer dem Gesetz entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung zwischen der Behörde und dem Berufsberechtigten letzterer mE einen Feststellungsbescheid erwirken kann.

(iv.) Entziehung der Berufsberechtigung
von sonstigen Rechtsträgern

Auch die Entziehung der Berufsberechtigung von sonstigen Rechtsträgern stellt eine administrative Maßnahme dar. Für die Berufsausübung durch sonstige Rechtsträger (zB durch eine GmbH) müssen die in §§ 21 a und 21 c RAO geregelten Erfordernisse erfüllt sein.³³⁵ Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften nach § 1 a Abs 4 RAO zu streichen. Diese Streichung – mit der die Entziehung der Berufsberechtigung der Gesellschaft verfügt wird – ist als Rechtsgestaltungsbescheid zu qualifizieren, wofür im Wesentlichen die in § 1 a Abs 4 iVm § 5 a Abs 1 RAO geregelte Berufungsmöglichkeit spricht.

b. Entziehung als Strafe im Disziplinarverfahren

Neben der administrativen Entziehung der Berufsberechtigung sind im anwaltlichen Berufsrecht Berufsverbote als Strafen im Disziplinarverfahren vorgesehen. § 1 DSt knüpft die Verhängung von Disziplinarstrafen – und damit auch die Entziehung der Berufsberechtigung – an schuldhaftes Disziplinarvergehen an: Ein Rechtsanwalt begeht ein Disziplinarvergehen, wenn er »*schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt*« (Berufspflichtverletzung) »*oder inner- und außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt*« (Standespflichtverletzung).³³⁶

<i>Disziplinarvergehen</i>
= Berufspflichtverletzung = Standespflichtverletzung (§ 1 Abs 1 DSt)

Tabelle 1: Disziplinarvergehen als Berufs- und Standespflichtverletzung

³³⁵ Vgl S 11 f.

³³⁶ Rechtsanwaltsgesellschaften können disziplinarrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden; für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten sind alleine die der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte verantwortlich (§ 21 d Abs 2 RAO).

(i.) Disziplinarvergehen als Berufs- und Standespflichtverletzungen

Eine Berufspflichtverletzung iSv § 1 Abs 1 DSt liegt vor, wenn ein Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes als Parteienvertreter – namentlich auf Grund einer Vollmacht oder eines Auftrags – tätig wird und eine daraus resultierende Pflicht verletzt.³³⁷ Hingegen kann ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache tätig wird, lediglich Ehre und Ansehen des Standes verletzen. Bei Besorgung eigener Angelegenheiten kommt eine Verletzung von Berufspflichten begrifflich nicht in Betracht, weil Rechtsanwälte grundsätzlich fremde Angelegenheiten zu besorgen haben.³³⁸

Beispiel 1 Die nicht gehörige Abrechnung vereinnahmter Klientengelder ist eine Berufspflichtverletzung, weil der Rechtsanwalt auf Grund eines Auftrags – und nicht in eigener Sache – tätig wird.³³⁹

Beispiel 2: Eine überhöhte Honorarforderung ist keine Berufspflichtverletzung, weil der Rechtsanwalt in eigener Angelegenheit tätig wird.^{340, 341}

Bei Abgrenzung von Berufs- und Standespflichtverletzungen ist ferner zu berücksichtigen, dass Standespflichtverletzungen durch unehrenhaftes Verhalten überhaupt, folglich auch im privaten Bereich verwirklicht werden können.³⁴² So wird in der Rechtsprechung vertreten, dass nicht zwischen einem Rechtsanwalt im Dienst und einem Rechtsanwalt privat unterschieden werden darf, weil ein Rechtsanwalt stets im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehe.³⁴³ Das Ansehen eines (ganzen) Berufsstandes könne durch das Fehlverhalten eines einzelnen Berufstätigen aber nur beeinträchtigt sein, wenn dieses Fehlverhalten

337 Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 829; *Ziehensack/Ruprecht*, Berufs- und Standesrecht 39.

338 Vgl OBDK 16.11.1992, 1 Bkd 4/92.

339 Vgl OBDK 22.11.1999, 6 Bkd 4/99.

340 Vgl OBDK 2.7.2001, 9 Bkd 4/01.

341 Für weitere Beispiele zur Abgrenzung von eigenen und fremden Angelegenheiten vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 829 f; *Ziehensack/Ruprecht*, Berufs- und Standesrecht 39 f.

342 Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 830 f mit Hinweisen auf die Rsp der OBDK.

343 Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 830 f mit Hinweisen auf die Rsp der OBDK.

(1) entweder einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt oder (2) so schwerwiegend ist, dass selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis diese Gefahr der Beeinträchtigung verbunden sei.³⁴⁴ Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Berufspflichtverletzungen, bei welchen ein entsprechendes Maß an Publizität bzw eine besonders schwerwiegende Verletzung nicht erforderlich ist.

Zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe »Berufs- und Standespflichtverletzungen« sprach der VfGH aus, dass sich eine Verurteilung auf gesetzliche Regelungen oder verfestigte Standesauffassungen – wofür Richtlinien oder die bisherige (Standes-) Judikatur von Bedeutung sind – stützen müsse, die in einer dem Klarheitsgebot entsprechenden Bestimmtheit feststehen.³⁴⁵ Folglich sind zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe »Berufs- und Standespflichtverletzung« (1) gesetzliche Regelungen, (2) die RL-BA³⁴⁶ und (3) die bisherige Rechtsprechung heranzuziehen.³⁴⁷

▪ *Zu Berufspflichtverletzungen im Einzelnen*

Ein Rechtsanwalt ist zB gemäß § 9 Abs 1 RAO verpflichtet, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Nach der Rsp habe er die ihm zur Pflicht gemachte Gewissenhaftigkeit (§ 9 RAO) mit »*peinlichster Genauigkeit*« zu erfüllen. So begründe etwa das Unterlassen einer nach Lage des Einzelfalls gebotenen Aktivität, wie auch passives Verhalten, das auch nur den Anschein einer nicht ordnungsgemäßen, den Parteieninteressen abträglichen Geschäftsführung hervorruft, eine Berufspflichtenverletzung. Zudem

344 Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ 832.

345 Vgl zuletzt VfSlg 18.935/2009 mwN.

346 Zu den Richtlinien zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vgl grundlegend *Stolzlechner*, AnwBl 1978, 240 ff.

347 Der VfGH vertritt in stRsp die Auffassung, dass die Begriffe »Berufspflichtverletzung« und »Standespflichtverletzung« in § 1 Abs 1 DSt inhaltlich ausreichend bestimmt (Art 18 Abs 1 B-VG) und daher verfassungsrechtlich unbedenklich seien (vgl zB VfSlg 17.713/2005, 16.265/2001, 15.847/2000, 15.585/1999, 14.905/1997). Laut VfGH sei die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Art 18 Abs 1 B-VG vereinbar, wenn die Begriffe einen so weit bestimmbareren Inhalt haben, dass der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten und die Anwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden könne (vgl zuletzt VfSlg 18.604/2008 mwN). Vgl hierzu ausführlich *Strigl*, AnwBl 1995, 16 f; kritisch *Barazon*, AnwBl 1988, 318 ff.